

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 5
Telefon: 9013 (913) - 3026

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11201
vom 4. März 2022
über Offener Vollzug - „Vollzugstourismus“ nach Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Medienberichten (SPIEGEL vom 19.02.2022) zufolge verlagern immer wieder Beschuldigte aus anderen Bundesländern ihren Wohnsitz rechtzeitig vor einer strafgerichtlichen Verurteilung nach Berlin, weil die Chance, alsbald im offenen Vollzug untergebracht zu werden, hier erheblich höher sei als anderswo. Es ist die Rede von einem regelrechten „Vollzugstourismus“.

1. Wie viele Gefangene befinden sich in Berlin aktuell im offenen Vollzug? (Stichtag 02.03.2022)

Zu 1.: Die nachfolgende Tabelle gibt die Belegungszahlen im offenen Vollzug zum Stichtag 02.03.2022 wieder:

| | Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin | Offener Vollzug der Jugendstrafanstalt Berlin | Offener Vollzug der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin |
|---|---|--|--|
| Belegungszahlen am Stichtag 02.03.2022 | 567 | 16 | 39 |

2. Wie hoch ist in Berlin der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen an der Gesamtzahl der Gefangenen? (Stichtag 02.03.2022). Kann der Senat die im SPIEGEL vom 19.02.2022 gemachten Angaben bestätigen, wonach dieser Anteil Ende März 2021 in Berlin fast 27%, in Hamburg 15%, im Bundesdurchschnitt 14%, in Bayern und Thüringen weniger als 5% betragen habe?

Zu 2.: Auf der Grundlage der Belegungsstatistik für Mittwoch, den 2. März 2022, ergeben sich für den Berliner Männer-, Frauen- und Jugendvollzug (ohne Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung) die in der nachfolgenden Tabelle

dokumentierten Belegungszahlen. Der Tabelle sind dazu die prozentualen Anteile der Gefangenen im offenen Vollzug an der Gesamtzahl der Gefangenen der jeweiligen Vollzugsform zu entnehmen.

| | Männervollzug | Jugendvollzug | Frauenvollzug | Gesamt |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|---------------|
| Belegungszahlen am Stichtag 02.03.2022 | 2.062 | 161 | 115 | 2.338 |
| Prozentualer Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug | 27,4 % | 9,3 % | 33,9 % | 26,6 % |

Die im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL vom 19. Februar 2022 veröffentlichten Angaben, wonach der Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten Ende März 2021 in Berlin fast 27 %, in Hamburg 15 %, im Bundesdurchschnitt 14 %, in Bayern und Thüringen weniger als 5 % betragen habe, sind zutreffend. Berlin weist im Bundesvergleich gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren die höchsten Unterbringungsquoten im offenen Vollzug auf. Der Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug an der Gesamtzahl aller Gefangenen wird zum Stichtag 31. März für jedes Bundesland jährlich erfasst. Die Daten können beim Statistischen Bundesamt (destatis) abgerufen werden.

Der offene Vollzug ist in besonderer Weise geeignet, dem gesetzlich normierten Resozialisierungsgedanken Rechnung zu tragen. Dadurch soll frühzeitig schädlichen Einflüssen der Haft entgegengewirkt werden. Bei der Eignungsprüfung wird aber auch den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit ausreichend Rechnung getragen. Eine Evaluation des offenen Vollzuges durch die Richterin am Kammergericht Töpfer im Jahr 2012 stellte im Ergebnis fest, dass das in Berlin praktizierte Verfahren zur Einweisung in den offenen Vollzug kein Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit darstellt. Zwischenzeitlich sind keine neuen Anhaltspunkte oder Entwicklungen bekannt geworden, die dieser Einschätzung entgegenstehen.

3. Wie viele Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind, wurden nicht in Berlin verurteilt? (Stichtag 02.03.2022)

Zu 3.: Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Gefangenen im offenen Vollzug wieder, die in Berlin eine Freiheitsstrafe für ein Geschäftszeichen einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde verbüßen:

| Stichtag 02.03.2022 | Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin | Offener Vollzug der Jugendstrafanstalt Berlin | Offener Vollzug der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin |
|----------------------------|---|--|--|
| Anzahl der Gefangenen | 133 | 2 | 9 |

Die Vollstreckung von Urteilen aus anderen Bundesländern erfolgt auch bei langjährig in Berlin lebenden Straftätern und Straftäterinnen. Die vorgenannten Zahlen beziehen sich demnach nicht nur auf Personen, die vor dem Haftantritt keinen Wohnsitz in Berlin hatten.

4. Aufgrund welcher Delikte und in welchen Bundesländern wurden die Personen aus Frage 3 verurteilt?

Zu 4.: Die erfragten Angaben sind der nachfolgenden Tabelle bezogen auf Gefangene, die eine Freiheitsstrafe für ein Geschäftszeichen einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde verbüßen, zu entnehmen:

| Verurteilungen wegen | Anzahl gesamt | Bundesland der Vollstreckungsbehörde und dazugehörige Anzahl der Verurteilungen | |
|---|--------------------------|--|---|
| Bankrott | 1 | Hessen | 1 |
| Bestechlichkeit | 1 | Brandenburg | 1 |
| Betrug | 20 | Bayern | 7 |
| | | Brandenburg | 2 |
| | | Hessen | 3 |
| | | Niedersachsen | 3 |
| | | Nordrhein-Westfalen | 1 |
| | | Sachsen-Anhalt | 1 |
| | | Schleswig-Holstein | 2 |
| | | Thüringen | 1 |
| Diebstahl | 7 | Bayern | 1 |
| | | Brandenburg | 2 |
| | | Hessen | 1 |
| | | Nordrhein-Westfalen | 2 |
| | | Sachsen-Anhalt | 1 |
| Erpressung | 1 | Bayern | 1 |
| Fahren ohne Fahrerlaubnis | 1 | Bayern | 1 |
| Fahrlässige Tötung | 1 | Baden-Württemberg | 1 |
| Gefährliche Körperverletzung | 5 | Nordrhein-Westfalen | 1 |
| | | Rheinland-Pfalz | 1 |
| | | Thüringen | 3 |
| Gewerbsmäßige Hehlerei | 1 | Brandenburg | 1 |
| Körperverletzung | 1 | Hessen | 1 |
| Mord | 2 | Brandenburg | 2 |
| Raub | 1 | Nordrhein-Westfalen | 1 |
| Räuberische Erpressung | 2 | Brandenburg | 1 |
| | | Nordrhein-Westfalen | 1 |
| Räuberischer Diebstahl | 1 | Mecklenburg-Vorpommern | 1 |
| Schwere Urkundenfälschung und Urkundenfälschung | 2 | Hamburg | 1 |
| | | Thüringen | 1 |
| Schwerer Bandendiebstahl | 5 | Bayern | 1 |
| | | Brandenburg | 1 |
| | | Mecklenburg-Vorpommern | 1 |
| | | Rheinland-Pfalz | 2 |
| Schwerer Raub | 2 | Baden-Württemberg | 1 |
| | | Brandenburg | 1 |

| | | | |
|---|----|--|--|
| Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern und sexueller Missbrauch von Kindern | 7 | Baden-Württemberg Brandenburg Nordrhein-Westfalen Sachsen-Anhalt | 1 3 2 1 |
| Steuerhinterziehung | 1 | Baden-Württemberg | 1 |
| Totschlag | 1 | Bayern | 1 |
| Trunkenheit im Verkehr | 1 | Bayern | 1 |
| Untreue | 2 | Bayern Nordrhein-Westfalen | 1 1 |
| Verbreitung kinderpornographischer Schriften | 1 | Brandenburg | 1 |
| Vergewaltigung | 1 | Rheinland-Pfalz | 1 |
| Verstoß gegen die Abgabenordnung | 10 | Bayern Brandenburg Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Nordrhein-Westfalen Sachsen | 1 3 1 1 3 1 |
| Verstoß gegen das BtmG | 60 | Bayern Brandenburg Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Mecklenburg-Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen | 9 19 2 3 3 8 2 5 5 2 2 |
| Verstoß gegen das Tierschutzgesetz | 1 | Bayern | 1 |
| Vorenthalten und veruntreuen von Arbeitsentgelt | 1 | Bayern | 1 |
| Vorsätzliche Brandstiftung | 1 | Mecklenburg-Vorpommern | 1 |
| Vorteilsgewährung und Bestechung | 1 | Sachsen-Anhalt | 1 |
| Wohnungseinbruchs- diebstahl | 2 | Brandenburg Niedersachsen | 1 1 |

5. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt grundsätzlich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt. Wohnort ist dabei der Ort, an dem die verurteilte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat und an dem sie freiwillig unter Umständen verweilt, die darauf schließen lassen, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit ist, § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollStrO. Werden diese tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die gewisse Dauer und Regelmäßigkeit eines Verweilens in Berlin, überprüft, wenn eine in einem anderen Bundesland verurteilte Person wegen eines angeblichen Wohnsitzes in den Berliner Strafvollzug aufgenommen werden soll, oder wird ohne eine solche Prüfung schlicht die Eintragung im Einwohnermelderegister zugrunde gelegt?

Zu 5.: Die Gefangenen werden von der jeweiligen Staatsanwaltschaft zum Haftantritt in Berlin geladen, da diese und nicht die Justizvollzugsanstalt für die Einweisung eines Verurteilten in die örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt zuständig ist. Die Vollzugsbehörde ist an die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde gebunden und hat den Gefangenen aufzunehmen. Bei den hier in Rede stehenden Gefangenen handelt es sich regelhaft um Gefangene, die von auswärtigen Staatsanwaltschaften zum Haftantritt in die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin geladen werden. Der Senat von Berlin kann keine Auskunft darüber erteilen, anhand welcher Tatsachen und Nachweise diese auswärtigen Staatsanwaltschaften das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 1 StVollstrO feststellen.

Mitgeteilt werden kann aber, dass die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin nach Eingang des jeweiligen Aufnahmeersuchens überprüft, ob Hinweise dafür vorliegen, dass der Verurteilte seinen Lebensmittelpunkt nicht in Berlin hat. Bei dieser Prüfung wird nicht nur die Eintragung im Einwohnermelderegister herangezogen. Es werden die Vollstreckungsunterlagen und persönlichen Angaben des Verurteilten zur sozialen und wirtschaftlichen Situation ausgewertet. Insbesondere wird darauf geachtet, ob der Verurteilte zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat bzw. zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits in Berlin wohnhaft war. Ist dies nicht der Fall, wird die Meldeadresse einer ersten Plausibilitätsüberprüfung unterzogen. Ergeben sich hieraus konkrete Anhaltspunkte für eine Scheinadresse, wird die Anschrift gegebenenfalls durch Mitarbeitende der Anstalt vor Ort in Augenschein genommen. In jedem Fall des Vorliegens von Zweifeln wird die zuständige auswärtige Staatsanwaltschaft kontaktiert. In Einzelfällen ist es danach zu einer Änderung des Strafortes durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen, überwiegend halten auswärtige Staatsanwaltschaften ihre Einweisungsentscheidungen jedoch aufrecht.

6. Wie oft hat die Berliner Justiz sich in den Jahren 2019, 2020, 2021 geweigert, angeblich in Berlin wohnende Personen, die in einem anderen Bundesland verurteilt worden waren, in den Berliner Strafvollzug aufzunehmen, weil die Angabe von Berlin als Wohnort nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach?

Zu 6.: Hierzu sind keine Angaben möglich, da eine statistische Erhebung über die Ablehnung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Land Berlin auf Antrag von Gefangenen nicht erfolgt. Verurteilte Personen, die zum Strafantritt geladen werden, können grundsätzlich nicht abgewiesen werden. Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie werden Streitigkeiten zwischen den Bundesländern, wo eine verurteilte Person gemäß den Kriterien des § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollStrO ihren Wohnort habe, geklärt? Hat es hierzu in den Jahren 2019, 2020, 2021 gerichtliche Verfahren gegeben, an denen die Berliner Strafvollzugsbehörden beteiligt waren?

Zu 7.: Gerichtliche Streitigkeiten, zu der Frage, ob die Zuweisung einer verurteilten Person an die Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes zu Recht erfolgt ist, sind hier nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche Kosten sind dem Land Berlin in den Jahren 2019, 2020 und 2021 dadurch entstanden, dass Personen, die in den anderen Bundesländern verurteilt worden waren, sich im Berliner Strafvollzug befanden?

Zu 8.: Die Kosten für Vollstreckungen aus Urteilen anderer Bundesländer in Berlin werden nicht erfasst, so dass hierzu keine Angaben möglich sind. Zu näheren Ausführungen wird auf die Antwort zu Frage 12 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/15812 verwiesen.

9. Ist das Phänomen des „Vollzugstourismus“ in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister behandelt worden? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, erwägt der Senat, die aus dem „Vollzugstourismus“ erwachsenden Probleme zum Thema der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu machen?

Zu 9.: Das Phänomen „Vollzugstourismus“ wurde zuletzt in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2013 behandelt. Der Vorstoß Berlins, diesbezüglich eine Änderung der Strafvollstreckungsordnung zu prüfen, wurde von keinem anderen Bundesland mitgetragen. Eine zuvor durchgeführte Länderumfrage hatte ergeben, dass dort keine signifikant erhöhte Anzahl von Wohnsitzverlagerungen nach Berlin im Zusammenhang mit dem Strafantritt festgestellt werden konnte.

10. Welche Erfahrungen wurden mit dem offenen Vollzug von Gefangenen gemacht, die zwar formal in Berlin gemeldet waren, hier aber allenfalls kurzzeitig den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten und deren Lebensumstände Zweifel begründeten, ob das Verweilen in Berlin von einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit sei?

Zu 10.: Es können keine besonderen Erfahrungen über diese Gefangenengruppe mitgeteilt werden. Die in Frage stehende Gefangenengruppe unterscheidet sich nicht signifikant von der Gruppe derjenigen Gefangenen, bei denen der Wohnsitz in Berlin nicht in Zweifel steht. Insbesondere bestehen keine Hinweise darauf, dass bei der genannten Gefangenengruppe die Eignung für den offenen Vollzug überdurchschnittlich oft zu widerrufen war.

Berlin, den 28. März 2022

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung